

ZVK des KVBW · Postfach 10 01 61 · 76231 Karlsruhe

ZR 37

<MNR>

An die Mitglieder
der Zusatzversorgungskasse
sowie
alle Rechenzentren und
Zentralen Gehaltsabrechnungsstellen

Mitgliederinfo ZR 35

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit Anfang Juli versenden wir die Versorgungskonten für das Jahr 2012. Mit dem Versand haben wir in diesem Jahr eine besondere Aktion verknüpft: die Erhebung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung (siehe auch Mitgliederinfo ZR 28 vom 14. November 2011).

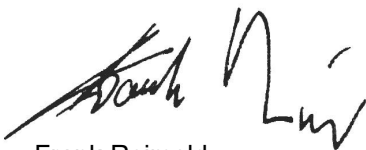
Für mögliche Rückfragen Ihrer Beschäftigten haben wir einen kleinen Fragenkatalog zusammengestellt, den wir Ihnen mit der nachfolgenden Mitgliederinfo **ZR 35** überlassen.

Ca. 330.000 Versicherte erhalten in diesen Wochen zusammen mit ihrem Versorgungskonto den Erhebungsbogen. Aufgrund der hohen Fallzahlen kann die Anerkennung der Mutterschutzzeiten einige Zeit in Anspruch nehmen. Wir kommen zu gegebener Zeit unaufgefordert auf Sie bzw. Ihre Beschäftigten zu und bitten daher, von Rückfragen abzusehen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Bitte geben Sie diese Informationen wegen ihrer grundlegenden Bedeutung und der möglichen Rückfragen Ihrer Beschäftigten umgehend an Ihre Personalstelle weiter. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Frank Reimold
Direktor

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) ZVKRente Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) ZVKPlusRente Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

Aktuelles zur Zusatzversorgung

	Seite
1. Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung	2
1.1. Allgemeines	2
1.2. Wie erfolgt die Erhebung der Mutterschutzzeiten vor 2012?	2
1.3. Welche Mutterschutzzeiten vor 2012 sind anzugeben?	3
1.4. Werden Mutterschutzzeiten, die während einer bereits bestehenden Elternzeit bzw. während eines Sonderurlaubs angefallen sind, ebenfalls berücksichtigt?	3
1.5. Sind auf dem Erhebungsbogen nur die Zeiten anzugeben, die während der Pflichtversicherung bei der ZVK des KVBW zurückgelegt wurden? Oder zählen auch Zeiten, die bei anderen Kassen zurückgelegt wurden?	3
1.6. Sollen alle Frauen, die bei der ZVK versichert sind bzw. waren, den Erhebungsbogen zurückschicken?	3
1.7. Wie sind die Mutterschutzzeiten anzugeben?	4
1.8. Welchen Nachweisen sind die genauen Zeiträume des Mutterschutzes zu entnehmen?	4
1.9. Bis wann ist der Erhebungsbogen zurückzusenden?	4
1.10. Ist der Erhebungsbogen aufzubewahren, um ggf. künftige Mutterschutzzeiten mitteilen zu können?	5
1.11. Welche Auswirkungen haben die Mutterschutzzeiten für die Versicherten?	5
1.12. Welches Entgelt wird während der Mutterschutzzeit berücksichtigt?	5
1.13. Hat die Anerkennung der Mutterschutzzeiten auch Auswirkungen auf die Startgutschrift?	5
1.14. Wie werden die Versicherten über die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten informiert?	5
1.15. Führen die Mutterschutzzeiten immer zu einer Verbesserung für die Versicherten?	6
2. Änderungen beim Newslettersystem	6

...

Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Baden-Württemberg

Hauptsitz Daxlander Str. 74 76185 Karlsruhe Tel. 0721 5985-0	Zweigstelle Birkenwaldstr. 145 70191 Stuttgart Tel. 0711 2583-0	Bankverbindung Landesbank Baden-Württemberg BLZ 600 501 01 (BIC SOLADEST) ZVKRente Kto. 2 000 211 (IBAN DE80 6005 0101 0002 0002 11) ZVKPlusRente Kto. 4 024 020 (IBAN DE53 6005 0101 0004 0240 20)	Sie erreichen uns montags bis freitags von 8 Uhr bis 16:30 Uhr	Internet / E-Mail www.kvbw.de zvk@kvbw.de
--	---	---	---	--

1. Anerkennung von Mutterschutzzeiten vor 2012 in der Zusatzversorgung

1.1. Allgemeines

Mit unserer Mitgliederinfo ZR 28 vom 14. November 2011 haben wir Sie über den Tarifabschluss in der Zusatzversorgung informiert (siehe auch www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung - Arbeitgeber - Mitgliederinfos*). Unter anderem hatten sich die Tarifvertragsparteien auf die Anerkennung von Mutterschutzzeiten verständigt.

Entsprechende Zeiten **ab 2012** werden uns **von den Arbeitgebern** gemeldet.

Zwischenzeitlich konnten auch die umfangreichen technischen Voraussetzungen für die Anerkennung von Mutterschutzzeiten, die vor 2012 zurückgelegt wurden, geschaffen werden. Da diese Zeiten in den Versicherungsverläufen nicht immer eindeutig erkennbar sind, erheben wir sie direkt von den Versicherten.

1.2. Wie erfolgt die Erhebung der Mutterschutzzeiten vor 2012?

Aus Kostengründen haben wir uns dazu entschlossen, die Versicherten für die Erhebung der Mutterschutzzeiten nicht separat anzuschreiben. Wir nutzen die Versandaktion „Versorgungskonto“ und haben daher allen Frauen, die ein Versorgungskonto zur ZVKRente (Pflichtversicherung) erhalten, einen Erhebungsbogen für die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten beigelegt. Dieser steht auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik *Zusatzversorgung - Downloads - Vordrucke - ZVKRente (Pflichtversicherung) - „Erhebungsbogen für die Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten vor 2012“* zum Download bereit.

Bitte wirken Sie bei Rückfragen Ihrer Beschäftigten darauf hin, dass der **dem Versorgungskonto beigelegte Erhebungsbogen** verwendet wird. Dieser ist bereits mit den **persönlichen Angaben** wie z. B. der Versicherungsnummer und einem **Barcode** bestückt. Letzterer ermöglicht nach der Rücksendung eine automatisierte und damit beschleunigte Bearbeitung.

Sofern Versicherte den Vordruck der Website nutzen, bitten wir Sie, darauf hinzuweisen, dass **vor dem Druck** die Versicherungsnummer ausgefüllt werden sollte. Hierdurch wird ein **Barcode** generiert, der ebenfalls eine automatisierte Weiterverarbeitung in unserem Hause ermöglicht. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem online verfügbaren Erhebungsbogen zu finden.

Im Leistungsverfahren werden die technischen Voraussetzungen zur Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten vor 2012 gerade geschaffen. Dies wird jedoch noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Die Rentnerinnen unserer Kasse werden daher zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Aktion angeschrieben.

1.3. Welche Mutterschutzzeiten vor 2012 sind anzugeben?

Mutterschutzzeiten vor 2012, die während der **aktiven** Versicherung (Pflichtversicherung) bei einer Zusatzversorgungskasse zurückgelegt wurden, können anerkannt werden. Entsprechende Zeiten während einer beitragsfreien Versicherung können hingegen nicht berücksichtigt werden. Eine Elternzeit (bzw. Mutterschaftsurlaub) oder eine Arbeitsunfähigkeit (Beschäftigungsverbot) vor der Geburt sind keine Mutterschutzzeiten und daher nicht anzugeben.

1.4. Werden Mutterschutzzeiten, die während einer bereits bestehenden Elternzeit bzw. während eines Sonderurlaubs angefallen sind, ebenfalls berücksichtigt?

Dies muss im Einzelfall geprüft werden. In diesen Fällen empfehlen wir, den Erhebungsbogen ebenfalls ausgefüllt und mit entsprechenden Nachweisen (siehe 1.8.) an uns zurückzusenden, damit diese Zeiten im Anrechnungsfall berücksichtigt werden können.

1.5. Sind auf dem Erhebungsbogen nur die Zeiten anzugeben, die während der Pflichtversicherung bei der ZVK des KVBW zurückgelegt wurden? Oder zählen auch Zeiten, die bei anderen Kassen zurückgelegt wurden?

Zuständig für die Erhebung der Zeiten ist die Kasse, bei der die Versicherte zuletzt pflichtversichert war oder ist. Sofern dies die ZVK des KVBW ist, ist der Erhebungsbogen an uns zurückzuschicken mit allen Zeiten, die während einer - auch von anderen Zusatzversorgungskassen übergeleiteten - Pflichtversicherung zurückgelegt wurden.

1.6. Sollen alle Frauen, die bei der ZVK versichert sind bzw. waren, den Erhebungsbogen zurückschicken?

Nein. Bei unserer Kasse sind über 300.000 Frauen versichert. Aus den Versicherungsverläufen ist nicht immer eindeutig erkennbar, ob Mutterschutzzeiten während einer Pflichtversicherung zurückgelegt wurden. Daher lässt es sich leider nicht vermeiden, dass wir auch Versicherte angeschrieben haben, für die eine Erhebung der Zeiten nicht in Frage kommt.

Wenn Beschäftigte bei Ihnen nachfragen, können Sie mithilfe der folgenden Fragen feststellen, ob diese den Erhebungsbogen ausfüllen und an uns zurückschicken sollten:

- Liegen bei der Beschäftigten (überhaupt) **Mutterschutzzeiten** vor 2012 vor?
- Wurden diese Mutterschutzzeiten während der **aktiven Versicherung (Pflichtversicherung)** bei einer Zusatzversorgungskasse zurückgelegt?

Sofern die Beschäftigte diese beiden Fragen mit „Ja“ beantwortet, ist der Erhebungsbogen zur Anerkennung dieser Zeiten ausgefüllt an uns zurückzusenden.

1.7. Wie sind die Mutterschutzzeiten anzugeben?

Auf dem Erhebungsbogen sind die Zeiträume des Mutterschutzes vor 2012 anzugeben. Mutterschutzzeiten sind alle Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes vor und nach der Geburt gemäß den Vorschriften des Mutterschutzgesetzes (§§ 3 Abs. 2, 6 Abs. 1 Mutterschutzgesetz - also grundlegend 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung bzw. bei Mehrlings-/Frühgeburten 12 Wochen nach der Entbindung).

Da der Mutterschutz in jedem Fall höchstindividuell ist, empfehlen wir, die genauen Zeiträume den Nachweisen (siehe 1.8.) zu entnehmen.

Zeiten **ab 2012** werden **direkt vom Arbeitgeber** gemeldet und sind daher nicht aufzuführen.

1.8. Welchen Nachweisen sind die genauen Zeiträume des Mutterschutzes zu entnehmen?

Die Mutterschutzzeiten können grundsätzlich den nachfolgenden Nachweisen entnommen werden:

- **Versicherungsverlauf der Deutschen Rentenversicherung** oder
(kann von den Beschäftigten auch unter www.deutsche-rentenversicherung.de - Services - Online-Dienste - Unser Serviceangebot angefordert werden),
- **Bescheinigung des Arbeitgebers** über Beginn und Ende der Arbeitsunterbrechung wegen Mutterschutz oder
- **Bescheinigung der Krankenkasse** über den Bezug des Mutterschaftsgelds.

Einer dieser Nachweise ist dem **Erhebungsbogen** auch **beizufügen**.

1.9. Bis wann ist der Erhebungsbogen zurückzusenden?

Für die Rücksendung gibt es **keine** Frist. Es ist jedoch vorteilhaft, wenn Versicherte der ZVK die Zeiten zeitnah mitteilen. Dann werden diese bereits jetzt im Rahmen der Erhebungsaktion berücksichtigt und im Versicherungsverlauf gespeichert.

Grundsätzlich besteht aber auch die Möglichkeit, die Zeiten spätestens mit der Beantragung der Betriebsrente anzugeben (im Renten Antrag wird künftig ein entsprechendes Feld vorgesehen).

1.10. Ist der Erhebungsbogen aufzubewahren, um ggf. künftige Mutterschutzzeiten mitteilen zu können?

Nein, das ist nicht erforderlich. Mutterschutzzeiten **ab 2012** werden uns **direkt vom Arbeitgeber** gemeldet.

1.11. Welche Auswirkungen haben die Mutterschutzzeiten für die Versicherten?

Kalendermonate, für die eine Mutterschutzzeit gemeldet wurde, werden auf die Wartezeit der Versicherten angerechnet. Das heißt, dass mit Hilfe der Mutterschutzzeiten ggf. die für Leistungen der Kasse erforderliche **Wartezeit von 60 Versicherungsmonaten** erfüllt werden kann.

Daneben wird für diese Zeiten ein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt berücksichtigt. Dadurch können sich ggf. zusätzliche Versorgungspunkte ergeben, die zu einer Erhöhung der Betriebsrente führen. Die konkreten Auswirkungen prüfen wir nach Erhalt der Erhebungsbögen in jedem Einzelfall. Über die Ergebnisse informieren wir die betreffenden Versicherten in einem der nächsten Versorgungskonten.

1.12. Welches Entgelt wird während der Mutterschutzzeit berücksichtigt?

Für anerkannte Mutterschutzzeiten wird aus dem Entgelt des Kalenderjahres vor Beginn der Mutterschutzzeit ein Entgelt für den Mutterschutzzeitraum ermittelt.

1.13. Hat die Anerkennung der Mutterschutzzeiten auch Auswirkungen auf die Startgutschrift?

Durch die Anerkennung der Mutterschutzzeiten, die vor 2002 liegen, können sich auch Auswirkungen auf die Startgutschriften ergeben. Auch dies wird in den betreffenden Fällen - nach Erhalt des Erhebungsbogens - überprüft. Nach Abschluss der Prüfung teilen wir das Ergebnis - ebenfalls in einem der nächsten Versorgungskonten - mit.

1.14. Wie werden die Versicherten über die Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten informiert?

Nach positiver Prüfung des Erhebungsbogens erhalten die Beschäftigten für jede Mutterschutzzeit, die angerechnet wird, ein Anerkennungsschreiben. Auch über abgelehnte Zeiträume werden die Versicherten informiert.

Über die Auswirkungen in der jeweiligen Versicherung erhalten die Versicherten - wie bereits angesprochen - in einem der nächsten Versorgungskonten weitere Nachricht.

1.15. Führen die Mutterschutzzeiten immer zu einer Verbesserung für die Versicherten?

Dies muss in jedem Einzelfall geprüft werden. Es ergeben sich jedoch keine Verschlechterungen.

2. Änderungen beim Newslettersystem

Mit unserem Newsletter informieren wir Sie zeitnah **per E-Mail** über alle Neuerungen rund um die Zusatzversorgung oder auch den Versand von Massendrucksachen an Mitglieder und/oder Versicherte - wie z. B. diese Mitgliederinfo.

Um unsere Kunden noch zielgerichteter über relevante Themen zu informieren, versenden wir ab sofort

- **Newsletter für „Mitglieder (Arbeitgeber)“**
und
- **Newsletter für „Versicherte (Beschäftigte)“.**

Bei der Anmeldung an unserem Newslettersystem haben Sie die Möglichkeit auszuwählen, welche Informationen Sie erhalten möchten. Selbstverständlich können Sie dort auch beide Newsletter abonnieren, um umfassend informiert zu sein. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme.